

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 70 (1992)
Heft: 6

Artikel: Fragen rund ums Testament
Autor: Glauser, Marianna
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-724560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragen rund ums Testament

Im Anschluss an die Treffpunkt-Serie «Testament und Erbschaft» des Fernsehens DRS beantwortete Benno Studer, Fürsprecher und Notar in Laufenburg, jeweils Fragen im Rahmen einer Memosendung von Radio DRS. Hier eine Auswahl, die die Gültigkeit des Testaments zum Thema hat.

Wie kann ich mein Testament ändern?

Es ist nicht nötig, dass das ganze Testament neu geschrieben wird; ein Zusatz genügt mit dem Vermerk, dass es sich um eine Ergänzung handelt. Empfehlung: Spätestens nach dem zweiten Zusatz ein neues Testament machen. Wenn es zu viele Zusätze hat, kann man den Willen des Erblassers nicht mehr herausfinden.

Die Kinder sind im Testament berücksichtigt, aber auch der Pflege Sohn soll etwas bekommen.

Da bereits ein Testament vorhanden ist, genügt ein Zusatz, dass auch der Pflegesohn etwas erhalten soll.

Der Erbvertrag ist notariell glaubig. Eine Tochter war zu diesem Zeitpunkt noch ledig, jetzt ist sie verheiratet. Kann der Schwiegersohn den Erbvertrag anfechten?

Wichtig:

Wer ein Testament abfasst, muss sich zuerst klar werden, was er überhaupt will und wem er sein Vermögen vermachen will.

Ein Testament muss eigenhändig geschrieben und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein.

Der Schwiegersohn kann den Erbvertrag nicht anfechten. Die Tochter war sicher handlungsfähig, als sie ihre Unterschrift leistete. Ausserdem ist nach neuem Eherecht eine Erbschaft Eigengut, über welches die Tochter das volle Verfügungsrecht hat.

Ein Testament muss mit einem Datum versehen sein. Was ist, wenn das Datum fehlt?

Ohne Datum ist ein Testament ungültig, allerdings nur, wenn jemand klagt. Wenn das Testament also nicht innert Jahresfrist angefochten wird, ist es gültig. In einem neueren Bundesgerichtsentscheid (BGE) wird zwar ein Testament ohne Datum als gültig erklärt, wenn feststellbar ist, wann es errichtet wurde.

Das Testament ist bereits älteren Datums. Muss es erneuert werden, oder muss man seinen Willen neu bestätigen?

Grundsätzlich behält ein Testament seine Gültigkeit. Es empfiehlt sich aber, ungefähr alle fünf Jahre einen Blick hineinzuworfen. Die Verhältnisse können sich ja verändert haben, und dann kann es unter Umständen nicht mehr dem Willen im Zeitpunkt des Todes entsprechen.

Das Testament wurde in den Ferien verfasst und als Ort der Wohnort eingesetzt. Ist das Testament gültig?

Das Gesetz bestimmt, dass der Ort, wo das Testament geschrieben wurde, angegeben werden muss. Bis jetzt wurde diese Regel streng eingehalten. Allerdings ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Fluss, kürzlich wurde ein Entscheid veröffentlicht, wo ein Testament als gültig erklärt wurde, bei dem der Ort nicht mit dem Ort der Errichtung übereinstimmte. Doch das war ein Spezialfall, die Orte sollten übereinstimmen.

Das Testament wurde am früheren Wohnort im Kanton Zürich geschrieben und dort auf einer Bank hinterlegt. Muss ein neues Testament gemacht werden, wenn der Wohnort in einen andern Kanton verlegt wird?

Ein neues Testament ist nicht notwendig. Es empfiehlt sich jedoch, das alte bei der Zürcher Bank zurückzuziehen und es bei einer Bank oder der zuständigen Stelle des Wohnkantons zu hinterlegen. Wichtig ist das ja nur, damit das Testament im Todesfall auch eröffnet wird.

Darf man ein Testament mit dem Kosenamen unterschreiben?

Ja. Wichtig ist, dass man die Person identifizieren kann. Es wurde auch schon ein Testament als gültig erklärt, das mit «Eure Mutter» unterschrieben war.

Was passiert, wenn der Name einer begünstigten Person nicht richtig geschrieben ist?

Das Testament ist trotzdem gültig, auch hier ist nur die Identifikation wichtig.

Jemand weiss, dass sein Onkel ihm eine Briefmarkensammlung vermacht hat. Jetzt hat er erfahren, dass der Onkel einen Teil der Sammlung verkauft und den Rest einem Cousin geschenkt hat. Ist dieses Testament gültig?

Ja, nur nützt es dem ehemals Begünstigten nichts mehr. Eine Regel

sagt, wenn der Erblasser zu Lebzeiten über eine Sache verfügt, dann ist das Testament in diesem Punkt aufgehoben. Die Sache ist im Nachlass einfach nicht mehr vorhanden, und dagegen kann man sich nicht wehren.

Kann ein Bevormundeter ein gültiges Testament verfassen?

Ja, wenn eine Person urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr vollendet hat. Urteilsfähig ist, wer vernunftgemäss handelt, also erkennt, was er macht.

Verhältnis Ehevertrag/Testament: Ein Ehevertrag wurde abgeschlossen; soll ein Ehepaar, das drei Kinder hat, noch ein Testament machen?

Das hängt von den Vermögensverhältnissen ab. Wenn das Vermögen aus Errungenschaft besteht (während der Ehe erarbeitetes Gut), dann bietet ein Ehevertrag bessere Begünstigungsmöglichkeiten als ein Testament. In der Regel ist aber eine Kombination zwischen Ehe- und Erbvertrag oder Testament die ideale Lösung, aber es braucht nicht unbedingt beides.

Man unterscheidet zwischen eigenhändigem und öffentlichem Testament. Wie macht man ein öffentliches Testament?

Zu einem öffentlichen Testament braucht es zwei Zeugen und eine Urkundsperson, also z. B. einen Notar. Ihm muss man seinen Willen mitteilen, worauf er dann ein Testament aufsetzt.

Die Rechtsgültigkeit ist bei einem eigenhändigen und bei einem öffentlichen Testament die gleiche. Allerdings empfiehlt es sich, auch das eigenhändige Testament durch eine Fachperson überprüfen zu lassen, denn es könnte Sätze enthalten, die etwas anderes bedeuten, als der Erblasser wollte. Beispiel: Das Bild an der Wand *erhält* Hans. Aber damit ist die Frage nicht beantwortet, ob Hans das Bild dem

Nachlass abkaufen muss oder ob er es unentgeltlich erhält. So wie es geschrieben steht, muss er es sich anrechnen lassen. Wenn der Erblasser will, dass er es unentgeltlich bekommt, dann sollte es heissen: Das Bild *vermache* ich Hans.

Ein öffentliches Testament wurde errichtet. Die Zeugen waren mit dem Notar verwandt, eine davon schon sehr alt und eventuell ein bisschen verwirrt. Kann das Testament angefochten werden?

Zeugen dürfen mit dem Notar verwandt sein, aber nicht mit dem Erblasser. Wer ein Testament anfertigt, muss beweisen können, dass der Zeuge im Zeitpunkt der Unterschrift nicht zurechnungsfähig war.

Kann ein öffentliches Testament angefochten werden, wenn der Erblasser wegen eines Gehirnschlags geistig beeinträchtigt war?

Das kommt immer auf die Verfügungsfähigkeit an. Wenn also die Person noch genau wusste, was sie testieren wollte, ist das Testament gültig. Auch ein Geisteskranker kann ein Testament errichten, wenn er ein sogenanntes «lucidum

intervallum» hat, also einen lichten Augenblick. Es dürfte schwierig sein, das Testament erfolgreich anzufechten, vor allem, wenn zwei Zeugen es bestätigen.

Was kostet es, wenn man ein Testament bei einem Notar machen lässt?

Das hängt vom Zeitaufwand ab. Es gibt 20seitige Testamente, je nach Vermögensverhältnissen. Ein einfaches Testament wird etwa zwischen 400 und 500 Franken zu stehen kommen. Sicher sollte man sich vorher nach dem Preis erkundigen und eventuell einen Kostenvoranschlag verlangen.

Auswertung: Marianna Glauser

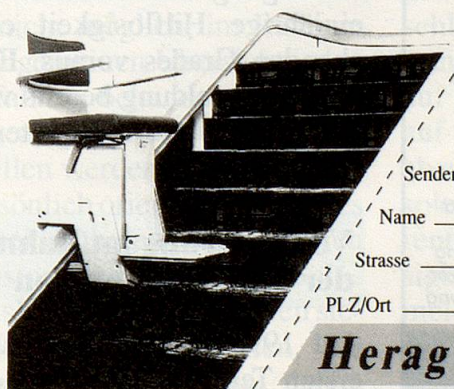
Bücher und Broschüren zum Thema:

- *Gratisdruck der Coop erhältlich mit Rückantwortcouvert bei Fernsehen DRS, Treffpunkt Testament, 8099 Zürich*
- *Benno Studer, Testament, Erbfolge, Erbschaft, Beobachter Ratgeber, Fr. 24.80*
- *Hansjürg Steiner, Erben, Hallwag, etwa Fr. 10.-*
- *Gratis-Broschüren gibt es bei den meisten Banken und Versicherungen.*

Damit es wieder aufwärts geht.



- Preiswerte Lösungen für jede Treppe – ob rund oder gerade.
- Fachkundige Ausführung durch erfahrenes Personal in der ganzen Schweiz.



G U T S C H E I N

HERAG TREPPENLIFTE AG
Tramstrasse 46 8707 Uetikon am See
Tel. 01/920 05 04

Senden Sie mir Ihre Gratisinformationen.

Name _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Herag Treppenlifte